

Aktenzeichen: 4 AZR 434/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 21. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk:	Ja
Für die Fachpresse:	Ja
Für die Amtliche Sammlung:	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. II a, VergGr. I b und VergGr. I a jeweils Fallgruppe 1; ZPO §§ 139, 278 Abs. 3 (Pressereferent einer Universität in Baden-Württemberg)

Leitsätze:

1. Für den Pressereferenten einer Universität gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung des BAT (jeweilige Fallgruppe 1).
2. Die Tätigkeitsmerkmale für Redakteure im Bundesdienst können weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden.



4 AZR 434/78

4 Sa 97/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
21. Mai 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhslers sowie die ehrenamtlichen Richter Preuß und Imdahl für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Januar 1978 - 4 Sa 97/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger hat ein sozialwissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen und den akademischen Grad eines "Magister artium" erworben. Am 15. September 1970 trat er als Angestellter in die Dienste des beklagten Landes. Der Kläger war als Pressereferent für die Universität S tätig und hat Vergütung nach VergGr. II a BAT bezogen. Die Parteien hatten einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Am 30. Juni 1979 wurde das Arbeitsverhältnis der Parteien beendet.

Dem Kläger oblag die Informationstätigkeit "von außen nach innen". Neben den hiermit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben hatte er die regionale und überregionale Presse sowie Fachzeitschriften zu beobachten, für die entsprechende Information der Entscheidungsträger der Universität zu sorgen und die notwendige Archivierung zu veranlassen. Dieser Aufgabenbereich nahm etwa 15 v.H. der Arbeitszeit des Klägers in Anspruch. Weiter oblag dem Kläger die Information "von innen nach außen". Er war für die Erstellung der Pressemitteilungen der Universität verantwortlich und hatte diese an die regionalen und überregionalen Zeitungen weiterzuleiten. Aus der Vielzahl von Informationen aus dem Forschungsbereich und hochschulpolitisch wichtigen Vorgängen hatte der Kläger eine Auswahl zu treffen. Dieser Tätigkeitsbereich machte rund 25 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers aus. Weiter oblag ihm die gleichzeitige Information "von innen nach innen und von innen nach außen", die rund 60 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nahm. Hierzu gehörte die Herausgabe der Hochschulzeitungen und je nach Bedarf die Herausgabe von Flugblättern. Der Kläger leitete die Redaktion der "Universitätsnachrichten", mit denen ausgewählte universitätsinterne Meldungen veröffentlicht werden, in eigener Verantwortung, während ihm die Herausgabe des "Hochschulmagazins", einer überregionalen Hochschulzeitung, in kollegialer Zusammenarbeit mit den Pressereferenten der anderen Universitäten oblag.



Der Kläger hat die Auffassung vertreten, aufgrund seiner eigenständigen Tätigkeit, ihrer hohen Bedeutung für die Universität und deren Ansehen in der Öffentlichkeit stehe ihm ab 1. August 1975 Vergütung nach VergGr. I a BAT zu. Im übrigen ergebe sich das aus seiner presserechtlichen Verantwortlichkeit. Weiter müsse berücksichtigt werden, daß die Beratung des Rektors und sonstiger Universitätsangehöriger in Presseangelegenheiten sowie das Werben in der Universität für Wünsche und Probleme der Journalisten seine Aufgaben gewesen seien. Seine Tätigkeit könne weder mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben noch mit solchen im öffentlichen Dienst stehender sonstiger Akademiker verglichen werden. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. August 1975 Vergütung nach VergGr. I a BAT zu zahlen.

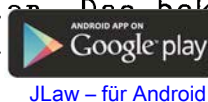
Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die vom Kläger auszuübende Tätigkeit habe nicht den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I a BAT entsprochen. Es sei bereits zweifelhaft, ob beim Kläger die Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 erfüllt gewesen seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 22.203,68 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger klageerweiternd hilfsweise die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. August 1975 Vergütung nach VergGr. I b BAT zu zahlen. Dazu hat er vorgetragen, daß sich seine Tätigkeit neben ihrer besonderen Bedeutung auch durch außergewöhnliche Schwierigkeit ausgezeichnet habe. Das beklagte Land hat auch bezüglich des Hilfsantrages Klageabweisung begehrt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen und seinen Hilfsantrag abgewiesen.

Im Hinblick auf sein Ausscheiden hat der Kläger in der Revisionsinstanz die Klageforderung auf den Anspruchszeitraum bis 30. Juni 1979 beschränkt. Insoweit verfolgt er sein Klagebegehren nach Maßgabe seiner in der Berufungs-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, da das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung den Hauptantrag und den Hilfsantrag des Klägers für unbegründet hält.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß für das Arbeitsverhältnis der Parteien aufgrund ihrer entsprechenden einzelvertraglichen Vereinbarung der BAT und dessen Anlage 1 a als Vertragsrecht gegolten haben. Demgemäß kam es für die dem Kläger zustehende Vergütung darauf an, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Merkmalen der VergGruppen I a bzw. I b BAT entsprochen haben (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist als "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 26. September 1979 - 4 AZR 1008/77 -, [demnächst] AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Von diesen Grundsätzen ausgehend nimmt das Landesarbeitsgericht beim Kläger als "Arbeitsvorgänge" seine drei im Tatbestand dargestellten Aufgabenbereiche (1. Informationstätigkeit "von außen nach innen", 2. Information "von innen nach außen" und 3. gleichzeitige Information "von innen nach innen und von innen nach außen") an. Das ist insofern rechtsfehlerhaft, als es sich bei dem Begriff des "Arbeitsvorganges" um einen Rechtsbegriff handelt, der nicht zur Disposition der Parteien steht (vgl. das Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Auch erscheint es nach der entsprechenden



- 5 -

Erörterung mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zweifelhaft, ob nicht im Hinblick auf die Senatsrechtsprechung noch kleinere beim Kläger angefallene Arbeitseinheiten vom Landesarbeitsgericht als "Arbeitsvorgänge" hätten angesehen werden müssen, zumal diese wie beispielsweise die Herausgabe der "Universitätsnachrichten" jedenfalls tatsächlich abgrenzbar und auch rechtlich selbständig bewertbar sind.

Dem braucht jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden, da das Landesarbeitsgericht die gesamte auszuübende Tätigkeit des Klägers tarifrechtlich bewertet hat und dabei zu dem Ergebnis gekommen ist, daß diese weder den Merkmalen der VergGr. I b BAT noch denjenigen der VergGr. I a BAT entspricht. Deswegen braucht auch der Senat von der ihm zustehenden Möglichkeit, die "Arbeitsvorgänge" des Klägers selbst festzulegen (vgl. das Urteil des Senats vom 26. September 1979 - 4 AZR 1008/77 -, [demnächst] AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen), vorliegend keinen Gebrauch zu machen. Indessen verkennt der Kläger, daß trotz der Besonderheit und Eigenständigkeit seiner Aufgaben auch für ihn die Vergütungsregelung des § 22 BAT gilt und daß es daher auch bei ihm darauf ankommt, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der von ihm für sich beanspruchten Vergütungsgruppen entsprechen.

Weiter geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß es für die Tätigkeit des Klägers in der Vergütungsordnung des BAT keine speziellen Tätigkeitsmerkmale gibt, sondern daß solche darin nur für Redakteure im Bundesdienst vorgesehen sind (vgl. Teil III Abschn.P). Diese können aber schon aufgrund ihrer Spezialität und der Beschränkung ihrer Geltung für den Bundesdienst nicht auf den Kläger im Landesdienst angewendet werden. Damit zieht das Landesarbeitsgericht mit Recht die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppen I für Angestellte mit akademischen Aufgaben heran, die nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auch hier

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

solche Tätigkeiten erfassen sollen, die nicht eigentliche Verwaltungsaufgaben im engeren Sinne sind (vgl. das Urteil des Senats vom 26. September 1979 - 4 AZR 1008/77 -, [demnächst] AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Wenn demgegenüber der Kläger einwendet, spezielle Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit journalistischen Aufgaben und solchen im Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit würden seinen Aufgaben besser gerecht, so mag das zwar sachlich zutreffen. Für eine entsprechende tarifliche Regelung zu sorgen, ist jedoch alleinige Angelegenheit der Tarifvertragsparteien. Die Gerichte für Arbeitssachen sind aus Rechtsgründen daran gehindert, die Merkmale für Redakteure im Bundesdienst unmittelbar oder entsprechend auf vergleichbare Angestellte im Landesdienst anzuwenden, soweit nicht die Tarifvertragsparteien selbst Ausnahmen vorsehen, wie es für Berlin in Nr. 8 der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen geschehen ist.

Damit kommen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale zur Anwendung, wonach zu vergüten sind (jeweils Fallgruppe 1)

nach VergGr. II a BAT

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach VergGr. I b BAT

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte..... und

nach VergGr. I a BAT

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte..... ,

wobei das Landesarbeitsgericht mit Recht auch die ab 1. Dezember 1975 geltenden Änderungen berücksichtigt hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

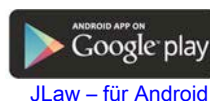
Diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale bauen aufeinander auf, so daß das Landesarbeitsgericht tarifgerecht zunächst überprüft hat, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe II a BAT Fallgruppe 1 erfüllt, und danach jeweils die Erfüllung der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppen untersucht hat (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Dabei führt das Landesarbeitsgericht zu den Merkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 lediglich aus:

"Der Kläger verfügt über eine abgeschlossene Hochschulbildung. Er übt auch unstreitig eine dieser Ausbildung entsprechende Tätigkeit aus. Er erfüllt damit - das wird vom beklagten Land auch nicht bestritten - die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a Fallgruppe 1 BAT."

Demgegenüber rügt die Revision fehlerhafte Rechtsanwendung, indem das Landesarbeitsgericht von einem in dieser Form nicht existenten "Normalakademiker" der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 ausgehe. Das Landesarbeitsgericht übersehe weiter, daß im Normalfall der Verwaltungsangestellte der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 auf einem engbegrenzten Spezialgebiet zu arbeiten habe, was beim Kläger nicht der Fall sei.

Diese Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Sie werden weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der tariflichen Regelung der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 gerecht. Danach wird in der ersten Alternative eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung gefordert, über die der Kläger als Sozialwissenschaftler verfügt. Die Merkmale fordern aber darüber hinaus eine "entsprechende Tätigkeit", d.h. eine Tätigkeit, die in einem fachlichen Bezug zu der jeweiligen wissenschaftlichen Hochschulbildung des Angestellten stehen muß (vgl. das Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Der dabei



erforderliche innere Zusammenhang zwischen der Hochschulbildung des Klägers und den fachlichen Erfordernissen seiner Tätigkeit wird indessen vom beklagten Land in Zweifel gezogen und vom Arbeitsgericht verneint.

Ersichtlich stellt daher das Landesarbeitsgericht zu Gunsten des Klägers auf die zweite Alternative der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 ab, die zwar keine akademische Ausbildung des Angestellten verlangt, wohl aber "akademischen Zuschnitt" der Tätigkeit, d.h. die Befähigung, wie ein einschlägig ausgebildeter Akademiker Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln. Im Gegensatz zur ersten Alternative der Tätigkeitsmerkmale ist das bei der zweiten Alternative aber auch dann rechtlich möglich, wenn die betreffenden Arbeitsvorgänge des Angestellten ohne unmittelbaren Bezug zu einer konkreten akademischen Fachdisziplin ein Urteilsvermögen, einen Bildungsstand und ein Allgemeinwissen eines gleich in welchem oder welchen Fachgebieten ausgebildeten Akademikers, also eine nicht fachspezifische, sondern eine allgemeine akademische Qualifikation fordern (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Wenn das vom Landesarbeitsgericht zu Gunsten des Klägers unterstellt wird, so ist es entgegen der Meinung der Revision jedenfalls bei der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 vom zutreffenden Rechtsbegriff des "sonstigen Angestellten" der zweiten Alternative ausgegangen und stellt damit eher zu geringe, aber jedenfalls nicht zu strenge Anforderungen. Dabei kommt es entgegen den Ausführungen der Revision auch nicht auf die jeweilige fachliche Breite des Arbeitsgebietes des Angestellten an.

Das Landesarbeitsgericht verneint mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung beim Kläger die Erfüllung der Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1. Diese erfordern, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen tarifkonform und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats ausführt, gegenüber den Merkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 eine zweifache Qualifizierung



durch die "besondere Schwierigkeit" und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabenkreises", die sich beispielsweise aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie sowie den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann. Dabei wird, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit Recht hervorhebt und berücksichtigt, jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung verlangt (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sowie AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze, bei Berücksichtigung des gesamten beiderseitigen Parteivorbringens sowie bei Unterstellung des gesamten Tatsachenvortrages des Klägers kommt das Landesarbeitsgericht unter Beibehaltung der zutreffenden Rechtsbegriffe im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes zu dem revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ergebnis, daß die Tätigkeit des Klägers nicht den Erfordernissen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 entspricht. Dabei hat das Landesarbeitsgericht seine entsprechende tarifrechtliche Überprüfung auf dessen gesamte Tätigkeit ausgedehnt und damit auch § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT n.F. Rechnung getragen.

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision sind unbegründet. Soweit mit ihr die Subsumtion des Sachverhalts unter die tariflichen Tätigkeitsmerkmale gerügt wird, übersieht der Kläger, daß diese in Ausübung des ihm insoweit zustehenden Beurteilungsspielraumes Sache des Tatsachengerichtes und durch das Revisionsgericht nur beschränkt überprüfbar ist. Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision kommt es nach den für die rechtliche Beurteilung allein maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen auch weder darauf an, wie "spektakulär" die Aufgaben des Klägers waren, noch darauf, ob und inwieweit er eine presserechtliche Verantwortung zu tragen hatte. Damit sind der Hauptantrag und der Hilfsantrag des Klägers



Unbegründet sind auch die prozessualen Rügen der Revision. Soweit der Kläger unter Berufung auf § 139 ZPO ausführt, wenn er danach gefragt worden wäre, hätte er vor dem Landesarbeitsgericht ausgeführt, welche sonstigen Universitätsangestellten nach der VergGr. I a BAT vergütet würden, geht dieser Vortrag schon deswegen fehl, weil dieselbe Rüge bereits in der Berufung angebracht und mit Recht vom Landesarbeitsgericht für unbegründet gehalten worden ist. Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist es nämlich unerheblich, welche sonstigen Angestellten in anderen Abteilungen der S Universitätsverwaltung nach VergGr. I a BAT oder wie Angestellte mit den Aufgaben des Klägers an anderen Universitäten vergütet werden (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Insoweit kann sich der Kläger auch nicht etwa auf den dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatz stützen, da die von ihm herangezogenen Angestellten der Universität S andere Aufgaben wahrnehmen als er.

Wie das Landesarbeitsgericht richtig ausführt, ist auch rechtsunerheblich, welche Auffassung die Rektorenkonferenz zur Frage der Eingruppierung von Pressereferenten der Universitäten vertritt. Entscheidend ist demgegenüber allein, ob beim Kläger die anzuwendenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind. Weiter erkennt die Revision, daß Rechtsfragen nicht Sachverständigen zur Begutachtung überlassen werden dürfen, sondern durch die Gerichte selbst zu entscheiden sind (vgl. das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Die auf § 278 Abs. 3 ZPO gestützte Rüge der Revision ist schon deswegen unbegründet, weil sie sich auf Vortrag bezieht, den der Kläger erstmals in der Revisionsinstanz angebracht hat.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Zugleich für den wegen Urlaubsabwesenheit an der Unterschriftsleistung verhinderten Vorsitzenden Richter Dr. Neumann

